



ÄRZTEKAMMER SACHSEN-ANHALT

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung

Richtlinie zur Fortbildungszertifizierung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Die Fortbildungssatzung wurde von der Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt am 16.04.2005 verabschiedet. Gemäß § 6, Satz 3 bzw. § 9, Satz 2 beschließt der Vorstand der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ergänzende Richtlinien zur Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und zur Erteilung des Fortbildungszertifikats.

1. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Die Fortbildung dient dem Erhalt, der Erweiterung und Aktualisierung der in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen zum Nutzen der Patienten und zur Förderung der Gesundheit.

Ärzte und Ärztinnen, die ihren Beruf ausüben, sind auch von der Berufsordnung her verpflichtet, sich in dem Umfange fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Ärzte und Ärztinnen müssen ihre Fortbildung gegenüber der Ärztekammer in geeigneter Form nachweisen können (§ 4 der Berufsordnung).

Ärzten und Ärztinnen, die belegen, dass sie sich qualifiziert fortbilden, wird auf Antrag von der Ärztekammer ein Fortbildungszertifikat ausgestellt. Durch das Fortbildungszertifikat wird den Ärzten und Ärztinnen die Möglichkeit gegeben, ihre regelmäßige qualifizierte Fortbildung als Bestandteil einer Qualitätssicherungsmaßnahme (§ 5 der Berufsordnung) zu dokumentieren. Es dient auch als Dokumentation und Nachweis für Vertragsärzte (und Fachärzte im Krankenhaus) über die regelmäßige Fortbildung nach § 95 d (und § 137) des SGB V.

Fortbildungszertifikat

Zum Nachweis ihrer beruflichen Fortbildung können Ärzte und Ärztinnen ein Fortbildungszertifikat erwerben.

Das Fortbildungszertifikat ist eine von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ausgestellte Urkunde, die dem Arzt eine in einem festgelegten Zeitraum kontinuierliche Fortbildung an von der Ärztekammer Sachsen-Anhalt anerkannten Fortbildungsmaßnahmen bescheinigt. Das Fortbildungszertifikat ist entsprechend der Berufsordnung kündigungsfähig.

Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (Zertifizierung)

Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ist ein Verfahren zur Bestätigung einer von einem Veranstalter angebotenen, für die ärztliche Fortbildung geeigneten Maßnahme. Der Nachweis einer kontinuierlichen ärztlichen Fortbildung erfolgt in Anlehnung an die internationalen Standards in Form von Punkten. Ein Punkt entspricht einer Fortbildungseinheit von 45 Minuten (Fortbildungsstunde).

Kriterien für die Fortbildung

Die Kriterien guter ärztlicher Fortbildung orientieren sich an den Empfehlungen der Bundesärztekammer in ihrer jeweils aktuellen Version.

Die „Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung“ können unter www.baek.de bzw. www.aeksa.de eingesehen werden.

2. Bewertungskriterien und Kategorien für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen und die Erteilung des Fortbildungszertifikats

Grundeinheit für die Fortbildungsaktivität ist der Fortbildungspunkt. Dieser entspricht einer abgeschlossenen Fortbildungsstunde von 45 Minuten. Gemäß den Beschlüssen des 107. Deutschen Ärztetages werden die Fortbildungsmaßnahmen nach einheitlichen Kriterien bewertet.

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt kategorisiert und vergibt die Zahl der Fortbildungspunkte, die bei im Kammerbereich stattfindenden Veranstaltungen erworben werden können.

Grundlage der Bewertung sind die in § 6 „Bewertung von Fortbildungsmaßnahmen“ der „Satzung zum Fortbildungszertifikat der Ärztekammer Sachsen-Anhalt“ festgelegten Kriterien.

Für ärztliche Fortbildung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland rechnet die Ärztekammer Fortbildungspunkte an, wenn diese den in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen entsprechen.

Lässt sich eine Gleichwertigkeit nicht feststellen, setzt die Ärztekammer für jede Fortbildung eine Fortbildungspunktzahl nach billigem Ermessen fest.

3. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen

Für jede anzuerkennende ärztliche Fortbildungsveranstaltung in Sachsen-Anhalt ist bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt vor der Veranstaltung ein Antrag zu stellen.

3.1 Voraussetzungen für die Anerkennung

Grundsätzlich anerkennungsfähig sind Fortbildungsveranstaltungen

- der Ärztekammern und deren Fortbildungsakademien und der Bundesärztekammer
- der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
- wissenschaftlich-medizinischer Fachgesellschaften und Berufsverbände
- der Institute und Kliniken der medizinischen Fakultäten der Universitätskliniken
- der Krankenhäuser
- medizinischer Akademien
- in Arztpraxen

Grundsätzlich nicht anerkennungsfähig sind Fortbildungsveranstaltungen

- die den medizinethischen Grundsätzen und berufsrechtlichen Regelungen in der Berufsordnung widersprechen
- die nicht den allgemein akzeptierten aktuellen medizinischen Wissensstand vermitteln
- bei denen die Firmen- und Produktneutralität nicht gewährleistet ist
- die nicht arztöffentlich sind
- die ohne einen verantwortlichen ärztlichen Leiter geplant sind und durchgeführt werden
- die darüber hinaus nicht nach den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung geplant sind und durchgeführt werden
- die von einer anderen Ärztekammer abgelehnt wurden
- die zu kurzfristig oder nachträglich beantragt werden

Anforderungen

Die Qualitätsanforderungen gemäß § 8 der Fortbildungssatzung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt sind einzuhalten.

Balintgruppen und Supervisionen stehen unter ärztlicher Leitung eines zugelassenen Balintgruppenleiters bzw. Supervisors (Ärztekammer Sachsen-Anhalt, Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt, Deutsche Balintgesellschaft).

Von der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt anerkannte Ärztliche Qualitätszirkel werden zertifiziert, ohne dass der Moderator einen gesonderten Antrag bei der Akademie stellen oder Unterlagen einreichen muss. Dies teilt die KV Sachsen-Anhalt jedem Moderator mit der Anerkennung des Qualitätszirkels mit.

Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie F werden durch die Vorlage einer Fotokopie des Titelblattes bzw. des Veranstaltungsprogramms oder einer Fotografie des Posters belegt. Das gilt nicht für Nachdrucke von Publikationen oder Wiederholungen von Vorträgen.

Bei gesponserten Veranstaltungen sind die entsprechenden Regelungen in der Berufsordnung zu beachten und die Empfehlungen der Ärztekammer für die Handhabung kommerzieller Unterstützung ärztlicher Fortbildungsveranstaltungen einzuhalten.

Gesponserte Fortbildungsmaßnahmen sind insbesondere solche Veranstaltungen:

- die von einem pharmazeutischen Unternehmer, kommerziellen Fortbildungsanbieter oder Dritten finanziell (auch anteilig in Form von Zuschüssen) unterstützt werden (Bezahlung bzw. anteilige Übernahme: z.B. der Reise- bzw. Fahrtkosten für die Referenten, Übernachtungskosten für Referenten, Referentenhonorare; weitere mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehende Aktivitäten z.B. Mietkosten für Veranstaltungsräume, Druckkosten für Programme bzw. Einladungen). Dies gilt auch für Veranstaltungen, die bei der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung von o. G. finanziell unterstützt werden (auch anteilmäßig). Ein mit der Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehendes Rahmenprogramm gilt ebenfalls als Sponsoring;
- die von einem pharmazeutischen Unternehmer oder kommerziellen Fortbildungsanbieter ausgerichtet werden;
- Fortbildungsmaßnahmen mit Industrieausstellungen.

3.2 Antragsverfahren

Antrag

Der Antrag auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung ist spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt zu stellen. Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular sind ein Programm und eine Einladung, ggf. ein inhaltlicher und zeitlicher Ablaufplan beizufügen.

Der Veranstalter erklärt mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular auch die Einhaltung der Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung und die Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit gemäß der gültigen Berufsordnung (§§ 30 ff.).

Erfolgt die Antragstellung nicht durch den wissenschaftlichen Leiter der Fortbildungsveranstaltung, ist durch seine Unterschrift der Einhaltung der Leitsätze und Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung zusätzlich zur Antragstellung zu bestätigen.

Beantragt der Fortbildungsveranstalter die Anerkennung einer Lernerfolgskontrolle, hat er sich zu verpflichten, der Ärztekammer Sachsen-Anhalt im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle zu offenbaren.

Auf Anforderung sind der Ärztekammer Sachsen-Anhalt Erklärungen über die Firmen- und Produktneutralität aller Referenten und Moderatoren, Zusammenfassungen der Vorträge und die Vortragsfolien sowie Lehrmaterialien und ggf. weitere Unterlagen für die inhaltliche und formale Prüfung des Zertifizierungsantrages vorzulegen.

Bescheid

Nach der Bearbeitung des Antrages erhält der Veranstalter einen schriftlichen Bescheid über die Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung mit der Angabe der Kategorie und der Fortbildungspunkte (Punktebescheid) einschließlich Musterteilnehmerliste und Musterteilnahmebescheid bzw. einen ablehnenden Bescheid sowie einen Gebührenbescheid (gesponserte Veranstaltungen und Veranstaltungen von Drittanbietern).

Alle durch die Ärztekammer Sachsen-Anhalt anerkannten Veranstaltungen werden im Veranstaltungskalender veröffentlicht (Fortbildungskalender auf der Homepage der Ärztekammer, ggf. im Ärzteblatt Sachsen-Anhalt).

Bearbeitungsgebühren

Die Höhe der Bearbeitungsgebühren für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen ergibt sich aus der Kostenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

- Für die Anerkennung gesponserter Fortbildungsveranstaltungen, bzw. Fortbildungsveranstaltungen von Drittanbietern wird eine Bearbeitungsgebühr entsprechend der Kostenordnung der Ärztekammer erhoben.
- Für Veranstaltungen, die in Kooperation mit der Ärztekammer durchgeführt werden oder bei denen die Ärztekammer als Mitverantwortlicher auftritt (z.B. Logopartnerschaft) müssen die üblichen Zertifizierungsgebühren entrichtet werden.

Anforderungen zur Durchführung und Auswertung der Veranstaltung

Für die Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich Qualifikation der Referenten, Form des Vortrages, der Diskussion und Verwendung von Medien sind die Empfehlungen der Bundesärztekammer zur ärztlichen Fortbildung zu berücksichtigen.

Für jede anerkannte Fortbildungsmaßnahme ist vom Veranstalter eine Teilnehmerliste zu führen und diese der Ärztekammer nach Ablauf der Maßnahme (spätestens vier Wochen nach der Veranstaltung) zu übermitteln; der Veranstalter haftet für die Richtigkeit der gemachten Angaben gegenüber der Ärztekammer Sachsen-Anhalt.

Jeder ärztliche Teilnehmer erhält eine vom wissenschaftlichen Leiter der Fortbildung unterschriebene Bestätigung über die Teilnahme.

Es wird empfohlen, die dem Punktebescheid beigefügten Mustervorlagen zu verwenden.

Eine Teilnahmebescheinigung darf nur demjenigen erteilt werden, der regelmäßig an der Veranstaltung teilgenommen hat.

Die Ärztekammer Sachsen-Anhalt behält sich eine stichprobenhafte Überprüfung der von ihr anerkannten Fortbildungen vor. Hierfür ist einem Vertreter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt ein kostenfreier Zutritt zu der anerkannten Fortbildungsveranstaltung zu ermöglichen.

Wahrung der angegebenen Fristen durch den Antragsteller

Im Fall der Nichteinhaltung der angegebenen Fristen, auch zur Vorlage der Teilnehmerlisten bzw. der Bezahlung der Bearbeitungsgebühren, ist die Ärztekammer Sachsen-Anhalt berechtigt, die Bearbeitung der Anträge des Veranstalters zukünftig aus diesen Gründen abzulehnen. Eine rückwirkende Beantragung von Fortbildungsveranstaltungen ist ausgeschlossen.

4. Fortbildungszertifikat

4.1 Voraussetzungen

Das Kammermitglied ist in der Wahl seiner Fortbildung frei. Art und Weise des Wissenserwerbs sind auf die individuell unterschiedlichen Formen des Lernverhaltens auszurichten.

Es wird empfohlen, dass sich die Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen

- aus fachbezogenen (das eigene Fachgebiet betreffend - darin sollten folgende Themen enthalten sein: z. B. Vorsorge, Diagnostik in der Praxis, weiterführende Diagnostik, Therapie, Nachsorge, Notfall usw.) und
- interdisziplinären medizinischen Themen (z. B. Ethik, Arzt und Recht, Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen, Psychologie, Sozialmedizin, Gutachterwesen) zusammensetzen. Hierbei sollen die in den Kategorien G und H erworbenen Punkte jeweils 150 nicht überschreiten.

4.2. Antragsbearbeitung und individuelles Punktekonto

Für die Verwaltung von Fortbildungspunkten führt die Ärztekammer Sachsen-Anhalt ein personenbezogenes Fortbildungskonto, auf das die erworbenen Fortbildungspunkte übertragen werden können.

Auf dem individuellen Punktekonto werden alle Fortbildungspunkte mit den entsprechenden Kategorien kontinuierlich erfasst. Vom Kammermitglied sind der Ärztekammer geeignete Nachweise vorzulegen. Spätestens drei Monate vor Ablauf des individuellen Fünfjahres-Zeitraumes sind die Unterlagen für die Erteilung des Fortbildungszertifikats (Teilnahmebescheinigungen) vom Kammermitglied bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt einzureichen.

Das individuelle Punktekonto wird mit der Vorlage von Teilnahmebescheinigungen durch das Kammermitglied oder durch Auswertung einer Teilnehmerliste in der Ärztekammer Sachsen-Anhalt eröffnet. Startdatum ist die erste Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung. Innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren müssen mindestens 250 Fortbildungspunkte nachgewiesen werden. Das ausgestellte Fortbildungszertifikat hat fünf Jahre Gültigkeit.

Ein Nachweis für die Absolvierung des Selbststudiums (Kategorie E) ist nicht erforderlich.

4.3 Erteilung des Fortbildungszertifikats

Das Fortbildungszertifikat wird Ärzten und Ärztinnen auf Antrag erteilt, die zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikats (Ablauf des individuellen Zertifikatszeitraumes) bei der Ärztekammer Sachsen-Anhalt gemeldet sind. Mit dem Tag der Ausstellung des Fortbildungszertifikats beginnt der Anrechnungszeitraum für das nachfolgende Zertifikat.

Gebühren für die Bearbeitung und Ausstellung des Zertifikats werden für den einzelnen Arzt nicht erhoben.

4.4 Übergangsbestimmungen

Wer sich bei Inkrafttreten dieser Richtlinien an der zertifizierten Fortbildung beteiligt (d. h. bereits Fortbildungspunkte gesammelt hat), kann die bereits ab dem 01.01.2002 erworbenen Fortbildungspunkte auf das Zertifikat anrechnen lassen. Wurde bereits nach dem 01.01.2002 ein Fortbildungszertifikat erworben, ist das Startdatum des Fünfjahreszeitraumes das Ausstellungsdatum der Urkunde.

5. Schlussbestimmungen

Die Richtlinie zur Fortbildungszertifizierung tritt am 01. Mai 2005 in Kraft.